

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
29 (1882)**

18 (4.5.1882)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-594754](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-594754)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathfrak{S}

1882. Donnerstag, 4. Mai. №. 18.

Bekanntmachungen.

1) Für die bevorstehende Jahresveranlagung zur Einkommensteuer werden alle Eigenthümer von bewohnten Grundstücken und deren Stellvertreter zur vollständigen und richtigen Angabe der diese Grundstücke bewohnenden Haushaltungen und Einzelnsteuernden, alle Familienhäupter aber zur vollständigen und richtigen Angabe ihrer Angehörigen und aller zu ihrem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen in den dieser Tage zur Vertheilung gelangenden Haushaltungslisten hierdurch aufgefordert.

Die Unterlassung der Angabe einer steuerpflichtigen Person wird nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 mit Geldstrafe bis zum vierfachen Jahresbetrage der von der nicht angemeldeten Person nachzuzahlenden Steuer bestraft.

Oldenburg, den 27. April 1882.

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses der Stadtgemeinde
Oldenburg.

v. Schrenck.

2) Der Impfarzt der Stadtgemeinde Oldenburg, Herr Medicinalrath Dr. Ritter, wird Mittwoch den 10., 17., 24. und 31. Mai, sowie den 7. und 14. Juni d. J., Nachmittags von 4 Uhr ab in der Stadtknabenschule die Impfung der in diesem Jahre impfpflichtigen 1881 geborenen Kinder unentgeltlich vornehmen.

Die Eltern bezw. Pflegeeltern oder Vormünder der Impflinge, welche ihre Kinder bezw. Pflegebefohlene nicht durch einen Privatarzt impfen lassen wollen, werden aufgefordert, dieselben an einem der bemerkten Tage zur Impfung und frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach derselben zur Revision dem Impfarzte vorzustellen. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder bezw. Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter Aufforderung der Impfung oder der ihr folgen-



den Bestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 *M* oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 26. April 1882.
v. Schrenck.

3) Die in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Gesamtstadtraths auf die gesetzmäßige Dauer von 8 Jahren, vom 1. Mai d. J. an, wiedergewählten Herren Rathsherren Wienden und Nolte sind aufs Neue in ihr Amt eingeführt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 27. April 1882.
v. Schrenck.

4) Der Former Alexander Hasselhorst ist als Rottmeister der Rote Nr. 43 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 29. April 1882.
v. Schrenck.

5) Die Rechnung der katholischen Schule pro 1880/81 liegt nebst den Revisions-Verhandlungen 14 Tage, vom 4. Mai d. J. an, in der Registratur des Stadtmagistrats öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule, den 29. April 1882.

v. Schrenck.

6) Stadtmagistrat Oldenburg. Der Schuhmachermeister Christian Friedrich Gerdes hieselbst ist als Rottmeister der Rote Nr. 36 bestellt und verpflichtet.

1881 Mai 4.

v. Schrenck.

Öffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 25. April 1882 im Casino.

(Schluß.)

IV. Vom Gesamtstadtrath:

4. In den Schätzungsausschuß wurden gewählt:

Hauptkassen-Controleur Janßen, Schuhmacher Bruns, Landmann Allmers, Proprietair Hegemann und Schiffer Diedrich Eggers.

5. Die Vergütungssätze für Quartierleistungen pro 1. Mai 1882/83 wurden nach dem Vorschlage des Magistrats wie folgt festgesetzt:

I. für Quartier ohne Verpflegung

a. im Sommer (1. April bis 30. September) 40 *S*
pro Mann und Tag,

- b. im Winter (1. October bis 31. März) 60 §
pro Mann und Tag.
- II. für Quartier mit Verpflegung
- a. im Sommer pro Mann und Tag 1 M 30 § ,
b. „ Winter „ „ „ „ 1 „ 50 „
6. Der Monatsbeitrag für die allgemeine Krankenkasse für
Gewerbsgehülften wurde pro Mai bis November 1882
auf 40 § festgesetzt.
7. Das Gutachten der Abschätzer Klingenberg, Kläbemann
und zum Buttel in Betreff des der Frau Siems zu
enteignenden Areals für die Wasserzüge Nr. 36 und 37
wurde mitgetheilt. Der Gesamtstadtrath hatte gegen
diese Schätzung keine Einwendungen zu erheben.
8. In Betreff des Wasserzuges Nr. 31 wurde die von der
Frau Siems gestellte Vergleichs-Offerte abgelehnt. Für
den Fall, daß es auch wegen dieses Wasserzuges zu
einem Enteignungsverfahren kommen sollte, wurde der
Landmann Kläbemann als Abschätzer gewählt.

Die Neugestaltung der höheren Unterrichts- anstalten in Preußen.

Von hervorragender Bedeutung ist der am 31. März cr. von dem Cultusminister v. Götler an sämtliche Directoren der höheren Lehranstalten Preußens gerichtete Erlass, welcher die Bestimmungen enthält, nach welchen in Zukunft das Unterrichtswesen in diesen Anstalten geregelt werden soll. Diese Bestimmungen, durch welche die Lehrpläne wesentliche Abänderungen erfahren, treten theils sofort, theils allmählig in Kraft. Seiner Verfügung hat der Minister eine Denkschrift und die neu aufgestellten Lehrpläne mit der erforderlichen Begründung beigelegt.

Der Minister bestimmt, daß in Preußen für die Folge nachgenannte Kategorien von höheren Lehranstalten bestehen sollen:

1. Gymnasien, 2. Progymnasien (bis Sekunda einschließlich), 3. Realgymnasien (die bisherigen Realschulen erster Ordnung), 4. Prorealgymnasien (bis Sekunda einschließlich, die bisherigen höheren Bürgerschulen), 5. Oberrealschulen (die bisherigen höheren Gewerbeschulen), 6. Realschulen (die bisherigen höheren Bürgerschulen mit Ausschluß der beiden Primen), 7. höhere Bürgerschulen (die bisherigen niederen Gewerbeschulen).

Die Lehrdauer beträgt bei den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen neun Jahre, bei den Progymnasien, Pro-

realgymnasien und Realschulen sieben Jahre und bei den höheren Bürgerschulen sechs Jahre.

Die neuen Lehrpläne ergeben gegen die bisherigen folgende Abweichungen: Bei den Gymnasien und Progymnasien wird die Unterrichtsdauer im Griechischen und Lateinischen vermindert und dafür in den Naturwissenschaften, Französisch, Geographie, Geschichte und Mathematik vermehrt. Griechisch beginnt erst in Tertia, der Ausfall des griechischen Unterrichts in Quarta läßt eine Vermehrung der Stundenzahl für den Unterricht im Französischen, in Naturwissenschaften und Mathematik zu. Bei dieser bis zur Tertia wesentlich gleichen Gestaltung der Lehrpläne der Gymnasien und Realgymnasien wird der Uebertritt der Schüler der Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien in die entsprechenden Klassen der Realgymnasien resp. umgekehrt, erheblich erleichtert, — ein Umstand, der bei der Thatsache, daß in Preußen in 150 Ortschaften nur Gymnasien und in 80 Ortschaften nur Realgymnasien vorhanden sind, ins Gewicht fällt. In denjenigen Gymnasien, in welchen Unter- und Obertertia vereinigt sind, wird für die Folge der Unterricht im Griechischen und in Mathematik in zwei getrennten Abtheilungen ertheilt.

Nach dem neuen Lehrplane für die Gymnasien wird der Religionsunterricht um wöchentlich eine Stunde gekürzt (in Quinta statt der bisherigen 3 Stunden Religion nur 2 Stunden), für Deutsch wird 1 Stunde mehr verwandt, Latein wird vermindert um 3 Stunden (in den 5 unteren Klassen je 9 Stunden und in den vier oberen Klassen je 8 Stunden), Griechisch wird um 2 Stunden gekürzt (in den beiden Tertian und Sekunden je 7 Stunden und in den beiden Primen je 6 Stunden). Eine Vermehrung der Zahl der Unterrichtsstunden tritt ein: für Französisch um 4 Stunden, für Geschichte und Geographie um 3 Stunden, für Rechnen und Mathematik um 2 Stunden, für Naturbeschreibung um 2 Stunden und für Physik um 2 Stunden. Trotz der Verminderung der Lehrstunden im Lateinischen soll die darin bisher befolgte Lehrmethode in der Hauptsache beibehalten werden, insbesondere soll der Unterricht auch auf die Fertigung lateinischer Aufsätze ausgedehnt werden. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.